

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufsbildende Schulen und
Abteilungen Berufsbildende Schulen in
Schulzentren des Sekundarbereichs II

der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt Frau Ewert
Zimmer 324

T 0421 361 2197
F 0421 496 2197

E-Mail: margarete.ewert
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-11 (22-81-52/Jährl Org)

Bremen, 11.09.2015

Verfügung Nr. 51/2015

Organisation des Unterrichts in der Fremdsprache Englisch und in der Herkunftssprache in beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2015/16

Die Ausbildungsordnungen für die einzelnen beruflichen Vollzeitbildungsgänge enthalten Regelungen über die Anerkennung der Herkunftssprache anstelle von Englisch. Auf dieser Grundlage ist weiterhin folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle von Englisch ihre Herkunftssprache gewählt haben, müssen unabhängig davon am Englisch-Anfängerunterricht teilnehmen. Der Unterricht dient vorrangig dem Erwerb einer zusätzlichen Sprachkompetenz in den Grundlagen der englischen Sprache und wird i.d.R. als Anfängerunterricht gestaltet. Bei Schülerinnen und Schülern, die sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note in der Fremdsprache zum Ausgleich nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.

Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.

Der Englisch-Anfängerunterricht wird an folgenden Standorten durchgeführt:

<i>Region</i>	Anmeldeschule – Englisch-Anfängerunterricht
Bremen Nord	SZ Bördestraße, Bördestraße 10, 28717 Bremen Sekretariat, Tel. 361 7180
Bremen Stadt	SZ Utbremen, Meta-Sattler-Straße 33, 28217 Bremen Ansprechpartner: Frau Oelerich, Tel. 361 5641

Der Englisch-Anfängerunterricht beginnt am

Mittwoch, dem 23. September 2015 um 15.30 Uhr.

Ich bitte alle betroffenen Schulen, die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler umgehend mit den notwendigen Unterlagen für den Englisch-Anfängerunterricht anzumelden (es ist ausschließlich der beigegefügte Anmeldebogen zu verwenden).

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Englisch-Anfängerunterrichts ist der jeweiligen Schule übertragen.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Ihrer Schule die Ausbildung im laufenden Schuljahr abbrechen, ist die Schule, die den Sprachunterricht erteilt, umgehend zu informieren.

2. Zur Feststellung der Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird von der Behörde eine Prüfung durchgeführt. Die Leistungsanforderungen der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache richten sich nach dem Anforderungsniveau in Englisch in der Abschlussprüfung des jeweils besuchten Bildungsgangs: Einfache Berufsbildungsreife (**A 1**), Erweiterte Berufsbildungsreife (**A 2**) oder Mittlerer Schulabschluss (**B 1**).

Ich bitte alle betroffenen Schulen, die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler umgehend mit den notwendigen Unterlagen (Lebenslauf und Zeugnis für die Zulassung zum Bildungsgang) zur Sprachfeststellungsprüfung anzumelden (es ist ausschließlich der beigegefügte Anmeldebogen zu verwenden).

Die Schule erhält eine Mitteilung über den Prüfungstermin.

3. Schülerinnen und Schüler, die an der Feststellungsprüfung teilgenommen haben, nehmen weiterhin am Englisch-Anfängerunterricht teil. Die abgebende Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler regelmäßig am Englisch-Anfängerunterricht teilnimmt.
4. Zum Ende des Schuljahres wird die Note für den Englisch-Anfängerunterricht von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben) ..“

5. Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung von der durchführenden Stelle mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens). Diese Note wird als Endnote anstelle von Englisch im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

Im Auftrag
gez. Ewert

Anlage: Anmeldebogen

—

—

—